

**Stabilitätsgesetz 2016**  
**Steuerliche Neuerungen**  
**(Teil 1 Privatpersonen)**

Für das Jahr 2016 führt der Gesetzgeber zahlreiche Neuerungen ein. Im Folgenden ein kurzer Überblick über einige neue Bestimmungen, die Privatpersonen betreffen:

**Neue Bestimmung für Ankauf Erstwohnung**

Bisher musste der Eigentümer einer „Erstwohnung“ vor dem Kauf einer neuen „Erstwohnung“ die alte Wohnung verkaufen, ansonsten konnte er die Begünstigungen für den Erwerb der Erstwohnung nicht nochmals in Anspruch nehmen.

Nun kann er die neue Wohnung mit der Erstwohnungs-Begünstigung kaufen, sofern er seine alte Wohnung innerhalb eines Jahres verkauft.

**Steuerbonus Ankauf Erstwohnung**

Wer innerhalb 31.12.2016 eine Erstwohnung (zuzüglich Garage und Keller) mit Energieklasse A oder B von einer Baufirma kauft, kann die Hälfte der MwSt. in 10 gleichen Raten in der Steuererklärung als Spesen absetzen.

**Steuerbonus 50% und 65%**

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen 65% und Wiedergewinnungsarbeiten 50% wird bis 31.12.2016 verlängert.

**Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte**

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbel und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31.12.2016 verlängert. Die Ausgabenhöhe bleibt unverändert bei 10.000 €, der Steuerabsetzbetrag bei 50% der getätigten Ausgaben

**Steuerbonus Ankauf Möbel für Jung-Paare**

Für Jung-Paare (Ehepaare oder zusammenlebende Paare) wurde für den Möbelkauf ein Steuerbonus von 50% der getätigten Ausgaben gewährt, die Ausgabenhöhe beträgt 16.000 €.

Voraussetzungen für die Jung-Paare sind:

- sie müssen seit min. 3 Jahren den selben Wohnsitz haben;

- einer von beiden muss jünger als 35 Jahre sein;
- die bewohnte Wohnung muss als Erstwohnung gekauft worden sein (das Datum des Kaufes spielt keine Rolle).

Die Möbel müssen für die Einrichtung der Erstwohnung vorgesehen sein

### **„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige**

Alle italienischen und EU-Staatsbürger, die im Jahr 2016 18 Jahre alt werden und in Italien ihren Wohnsitz haben, erhalten vom Staat einen Kulturgutschein (Kultur-Card) über 500 €. Mit diesem Gutschein (Card) können sie Eintritte für Museen, Kinos, Theater, Galerien, Nationalparke und sonstige kulturelle Veranstaltungen bezahlen.

### **Bestattungskosten**

Bestattungskosten sind bis zu einem Maximalbetrag von 1.550 € steuerlich absetzbar. Neu ist, dass diese Spesen nunmehr absetzbar sind, auch wenn der Verstorbene kein Verwandter war.

### **Bargeld**

Das Limit für Barzahlungen wird ab 1. Jänner 2016 von bisher 999,99 € auf 2.999,99 € erhöht. Zudem dürfen ab 2016 die Mieten von Wohnungen wieder in bar bezahlt werden.

### **Rundfunkgebühren (canone RAI)**

Die Zahlung der Rundfunkgebühren wird ab 2016 neu geregelt.

Die Rai-Gebühr beträgt jährlich 100 € und wird fortan über die Stromrechnung des Wohnsitzes abgerechnet (in 10 Raten). Die einbezahlte Gebühr gilt für alle Aufenthaltsorte des Steuerzahlers und seiner Familie, d.h. sowohl für die Hauptwohnung als auch für die Zweitwohnungen. Durch eine Ersatzerklärung (Abgabe bei der Agentur der Einnahmen) kann um eine Befreiung von der Gebühr beantragt werden.

***Dr. Reinhold Kofler***

***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***

***Boznerstrasse, 78 – Lana***

***info@drkofler.it Tel. 0473 550329***